

IV ZR 288/63

Verkündet am 19. Juni 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Vertreters Harry Werner L [REDACTED]
(fr. Li [REDACTED]), D [REDACTED] c/o Du [REDACTED]/E [REDACTED],
[REDACTED], T [REDACTED] Road,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juni 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 6. März 1963 aufgehoben und die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1922 in G[REDACTED]/M[REDACTED] geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Wegen national-sozialistischer Verfolgungsmaßnahmen mußte er nach seinen Angaben im Jahre 1936 die höhere Schule verlassen und auch eine Zimmermannslehre, die er daraufhin begonnen hatte, abbrechen. Von Le[REDACTED] aus, wohin seine Eltern inzwischen verzogen waren, wanderte er im Juni 1939 mit einem Kindertransport nach England aus. Seit 1946 lebt er in D[REDACTED]. Er war dort längere Zeit als Verkäufer tätig und ist jetzt Vertreter für eine Automobilfirma.

Mit Anträgen vom 25. September und 11. Oktober 1961, die am 16. Oktober 1961 bei der Entschädigungsbehörde eingegangen sind, hat der Kläger Entschädigungsansprüche aus eigenem Recht und als Erbe nach seinen Eltern angemeldet. Zugleich hat er wegen der Versäumung der Antragsfrist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht. Zur Begründung dieses Gesuches hat er vorgetragen, er habe Ende September 1961 durch eine Mitteilung seiner Schwester zum ersten Male von der Möglichkeit gehört, Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Weder er noch seine Frau, die keine Jüdin sei, hätten Verbindung zu irgendeiner jüdischen Organisation, und seine Söhne besuchten keine jüdische Schule. In ihrer Zeitung, dem "N[REDACTED] Ec[REDACTED]", hätten sie nie etwas über die Entschädigung gelesen.

Bei den Entschädigungsorganen hat der Kläger mit seinem Entschädigungsanspruch keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt er ihn weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 BEG versagt, weil er die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht ohne sein Verschulden versäumt habe.

Die Ansicht des Klägers, eine schuldhaft Verletzung der Erkundigungspflicht könne nur dann vorliegen, wenn er von dem möglichen Bestehen von Ansprüchen Kenntnis gehabt habe, treffe nicht zu. Auch eine Unkenntnis könne auf Fahrlässigkeit beruhen. Der Kläger habe gewußt, daß er durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen geschädigt worden sei. Es habe auch nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit gelegen, daß ihm deshalb irgendwelche Ersatzansprüche zustünden. Im Geschäftsleben müßten, wie der Kläger auf Grund seiner beruflichen Erfahrungen wisse, Ansprüche geltend gemacht werden, damit sie nicht verloren gingen. Das gleiche gelte für Schadensersatzansprüche. Wer durch einen anderen geschädigt worden sei, müsse seine Ersatzansprüche dem Schädiger gegenüber geltend machen und, wenn ihm der Weg dazu nicht bekannt sei, Erkundigungen einziehen. Nicht anders sei es bei Ansprüchen, die aus einem Staatsunrecht hergeleitet würden. Die Bundesrepublik könne nicht von sich aus an jeden einzelnen Geschädigten herantreten und ihm eine Entschädigung anbieten, zumal die weitaus größte Zahl der Geschädigten im Ausland wohne, wo die Publikationsmöglichkeiten für die Bundesrepublik begrenzt seien. Sie sei vielmehr



auf die Mitwirkung der Geschädigten angewiesen. Das hätte sich der Kläger bei gehöriger Überlegung selbst sagen müssen. Wenn er auf diesen naheliegenden Gedanken nicht gekommen sei, so habe er damit die von ihm zu erwartende Sorgfalt verletzt und schuldhaft gegen sich selbst gehandelt.

Der Kläger hätte sich, wenn er rechtzeitig an die Möglichkeit einer Entschädigung gedacht hätte, die notwendige Kenntnis von der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung und damit auch von der Ausschlussfrist des § 189 Abs. 1 BEG ohne Schwierigkeiten verschaffen können. Es möge sein, daß es in seinem Wohnort D■■■■■■, einem kleinen Ort in Nordengland, keine jüdische Organisation oder sonstige Stelle, die darüber Auskunft habe geben können, gegeben habe. Es sei aber für den Kläger als Geschäftsmann ein Leichtes gewesen, eine kurze Anfrage an eine deutsche Auslandsvertretung oder an die URO in London, deren Anschriften auch in Darlington zu erfahren gewesen seien, zu richten. Der Kläger habe sich ja auch, nachdem er von der Möglichkeit der Entschädigung gehört habe, an die URO gewandt. Das sei jedoch zu spät gewesen. Es sei ihm zuzumuten gewesen, rechtzeitig Erkundigungen einzuziehen. Andere Gründe als seine schuldhafte Unkenntnis, die ihn an der Erkundigung gehindert haben könnten, habe er nicht vorgetragen und seien nicht ersichtlich.

Allerdings sei Verfolgten, die aus der sowjetischen Besatzungszone ausgewandert seien, Entschädigung erst auf Grund des BEG vom 29. Juni 1956 gewährt worden. Der Kläger hätte also, wenn er sich vor 1956 erkundigt hätte, möglicherweise die Auskunft erhalten, für ihn

komme eine Entschädigung nicht in Betracht. Wenn er daraufhin eine weitere Erkundigung unterlassen hätte, könnte er dadurch entschuldigt sein. Er habe jedoch von jeder ihm möglichen und zumutbaren Erkundigung abgesehen und deshalb nicht darauf vertrauen können, daß ihm keine Ansprüche zustünden.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Bereits in seinem die Schwester des Klägers betreffenden Urteil vom 8. April 1964 - IV ZR 230/63 - (nicht veröffentlicht) hat der erkennende Senat sich mit der Frage befaßt, ob bei Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könne, wenn die Fristversäumung auf völliger Unkenntnis vom Bestehen der Entschädigungsmöglichkeiten beruht. Er hat damals die Frage bejaht, aber darauf hingewiesen, daß es bei der Entscheidung darüber auf die Umstände des Einzelfalles ankommt.

Grundsätzlich ist, wie in dem früheren Urteil dargelegt ist, daran festzuhalten, daß es Sache des Geschädigten ist, nach dem Schädiger zu forschen, wenn er ihn in Anspruch nehmen will. Das gilt auch in Fällen, in denen es sich um Staatsunrecht handelt.

Die moralischen Erwägungen, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung zur Begründung seines gegenteiligen Standpunkts vorgebracht hat, stehen mit der positiven Regelung in § 189 BEG in Widerspruch und können daher keine Beachtung finden. Danach ist die

Gewährung einer Entschädigung davon abhängig, daß die Verfolgten ihre Entschädigungsansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist anmelden. Bei der Prüfung der Frage, ob die Versäumung der Frist auf einem Verschulden beruht, kommt es jedoch darauf entscheidend an, ob dem Verfolgten aus der Versäumung der Frist ein Vorwurf gemacht werden kann. Insoweit ist der Fall des Klägers anders als der seiner Schwester zu beurteilen, weil er sich von diesem in tatsächlicher Beziehung nicht unwesentlich unterscheidet.

Das Verschulden der Schwester des Klägers an der Nichteinhaltung der Antragsfrist beruhte nach den vom Berufungsgericht dort getroffenen, das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen wesentlich darauf, daß sie sich von ihrer Umwelt abgekapselt hatte. Wenn es ihr auch freistand, darüber zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten und ob sie auf Kontakte mit ihrer Umwelt verzichten wollte, so hatte sie es zu vertreten, falls sie auf Grund dieser selbst gewählten Isolierung über ihre Rechtslage nicht das Notwendige erfuhr. Darin lag ihr Verschulden, das einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstand.

Bei dem Kläger liegt es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in tatsächlicher Beziehung anders. Ihn trifft kein Verschulden im Sinne des § 189 Abs. 3 BEG, und das ist auch der Grund, weshalb dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden kann. Geht man davon aus, daß bei Beurteilung des Verschuldens an die Sorgfaltspflicht des Verfolgten keine zu strengen Anforderungen zu stellen und jeweils die individuellen Verhältnisse des einzelnen Falles in Betracht zu ziehen sind, so ist zu berücksichtigen,

daß der Kläger in jugendlichem Alter - er ist acht Jahre jünger als seine Schwester - aus seiner ursprünglichen Heimat nach D [REDACTED], einer kleinen nordenglischen Stadt, verschlagen wurde und seitdem von seinen Eltern getrennt war. Hier lebt er seitdem ohne jede Beziehung zu einer jüdischen Gemeinschaft. Er hat aber Kontakte mit seiner Umwelt in dem in seinem neuen Lebensbereich gewöhnlichen Umfang gepflegt, sich so in seinen neuen Lebenskreis eingefügt und auch die lokale Presse gelesen. Aus dieser hat er nichts über die Wiedergutmachung erfahren. Die Frau, die er später heiratete, war Nichtjüdin, so daß keine Verbindung zu jüdischen Kreisen oder Organisationen bestand. Wie der Senat bereits in einem ähnlich liegenden Fall RzW 1963, 421 - ein Verschulden des Verfolgten bzw. seines gesetzlichen Vertreters in Frage gestellt hat, so kann auch hier unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände dem Kläger eine Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt bei Ausübung seiner Erkundungspflicht nicht vorgeworfen werden. Es ist ihm nicht als Verschulden anzurechnen, daß er von der Wiedergutmachungsgesetzgebung nicht rechtzeitig erfahren und die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG versäumt hat, so daß die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 aaO gegeben sind.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Wüstenberg Dr. Loewenheim Dr. Graf